

4 Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:

1. Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
2. Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen; bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
3. gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.

(2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben

1. die absendende Stelle und das Aktenzeichen,
2. Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners),
3. der Klage- oder Antragsgrund, bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat,
4. bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.

(3) ¹Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. ²Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. ³Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 8 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.

(4) ¹Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. ²Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. ³Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. ⁴Mitgeteilt werden nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.

(5) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer,

2. bei Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, oder
Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind,
zusätzlich an das Bundesministerium der Justiz,
3. bei Notaren, Notarassessoren und Notariatsverwaltern an die Landesjustizverwaltung, den Präsidenten
des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer,
4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Sinne von § 20 EuPAG,
Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 52b und 52c PAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen
ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften
nach § 159 PAO an die Patentanwaltskammer,
5. bei registrierten Personen im Sinne des Teils 3 RDG an das Bundesamt für Justiz,
6. bei Inhabern von Erlaubnisscheinen nach § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PAO
in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung an das Deutsche Patent- und Markenamt.

Anmerkung:

1. Zuständige Stellen sind bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne
von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO – auch in
Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen
Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach §
209 BRAO nur

in **Baden-Württemberg**

Rechtsanwaltskammer Freiburg

oder

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

oder

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

oder

Rechtsanwaltskammer Tübingen;

in **Bayern**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

oder

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

oder

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg;

in **Berlin**

Rechtsanwaltskammer Berlin;

in **Brandenburg**

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg;

in **Bremen**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen;

in **Hamburg**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer;

in **Hessen**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

oder

Rechtsanwaltskammer Kassel;

in **Mecklenburg-Vorpommern**

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern;

in **Niedersachsen**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

oder

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
oder
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg;
in **Nordrhein-Westfalen**
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
oder
Rechtsanwaltskammer Hamm
oder
Rechtsanwaltskammer Köln;
in **Rheinland-Pfalz**
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
oder
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz;
im **Saarland**
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes;
in **Sachsen**
Rechtsanwaltskammer Sachsen;
in **Sachsen-Anhalt**
Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt;
in **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer;
in **Thüringen**
Rechtsanwaltskammer Thüringen.

2. Zuständige Notarkammern sind

in **Baden-Württemberg**
Notarkammer Baden-Württemberg;
in **Bayern**
Landesnotarkammer Bayern;
in **Berlin**
Notarkammer Berlin;
in **Brandenburg**
Notarkammer Brandenburg;
in **Bremen**
Bremer Notarkammer;
in **Hamburg**
Hamburgische Notarkammer;
in **Hessen**
für die Landgerichtsbezirke Gießen, Limburg, Wiesbaden, Frankfurt a. Main, Hanau und Darmstadt
Notarkammer Frankfurt am Main
oder
für die Landgerichtsbezirke Marburg, Fulda und Kassel
Notarkammer Kassel;
in **Mecklenburg-Vorpommern**
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern;
in **Niedersachsen**
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
oder
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
oder
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg;
in **Nordrhein-Westfalen**
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln
Rheinische Notarkammer
oder
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Westfälische Notarkammer;
in **Rheinland-Pfalz**
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Notarkammer Koblenz
oder
für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken
Notarkammer Pfalz;
im **Saarland**
Saarländische Notarkammer;
in **Sachsen**
Notarkammer Sachsen;
in **Sachsen-Anhalt**
Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt;
in **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinische Notarkammer;
in **Thüringen**
Notarkammer Thüringen.